



# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

ZI. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht

Wien, 8. November 2010

An das  
Bundesministerium für  
**Landesverteidigung und Sport**

**Per E-Mail**

An das  
Bundesministerium für **Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz**

**Per E-Mail**

An das  
Bundesministerium für **Gesundheit**

**Per E-Mail**

An das  
**Präsidium des Nationalrats**

**Per E-Mail**

**Betr.:** Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014;  
Wehrgesetz u. a.

**Bezug:** Ihr E-Mail vom 25. Oktober 2010,  
GZ: S91000/4-ELeg/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

## **Zu Art. X1 Z 2 - § 37 Abs. 1 WG**

Die Verlängerung des Ausbildungsdienstes wirkt sich weitreichend auf die Versicherungstatbestände im ASVG bzw. in den sozialversicherungsrechtlichen Sondergesetzen aus, welche einen Konnex zum Wehrgesetz 2001 haben. Es sind daher in den Sozialversicherungsgesetzen entsprechende Änderungen erforderlich, um vom Gesetzgeber unerwünschte Folgen im Beitrags- und Leistungsrecht zu vermeiden.

## Zu Art. X3 Z 6 - §§ 49b und 49c HGG

Anstelle des im Entwurf in § 49b Abs. 1 und 2 normierten Versicherungsschutzes in der Krankenversicherung nach dem ASVG samt Festlegung der allgemeinen Beitragsgrundlage und Tragung der Beiträge sollten diese Bestimmungen zur Vermeidung einer Zersplitterung der Rechtsmaterie „Sozialversicherung“ im ASVG als entsprechendem Materiengesetz geregelt werden.

Die Teilpflichtversicherung in der Krankenversicherung wäre für diese Personengruppe im § 8 Abs. 1 Z 1 ASVG neu aufzunehmen sowie der bestehende Tatbestand nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c ASVG entsprechend anzupassen. Die Normierung der allgemeinen Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung hätte im § 44 Abs. 1 ASVG (analog zu § 44 Abs. 1 Z 7 ASVG) zu erfolgen. Aus Gründen der Gleichbehandlung wäre auch die Journaldienstzulage als beitragspflichtig zu regeln. Diese Zulage sollte nicht zu Lasten der Versicherten der Beitragspflicht entzogen werden.

Für den Bereich der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung wären die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. d und 44 Abs. 1 Z 15 ASVG (analog zu § 44 Abs. 1 Z 15a ASVG) entsprechend anzupassen.

Zur Tragung der Krankenversicherungsbeiträge durch den Bund wären die Bestimmungen der §§ 52 Abs. 3 und 56a Abs. 3 ASVG zu erweitern. Hinsichtlich der Beitragsleistungspflicht in der Pensionsversicherung wäre der § 52 Abs. 4 ASVG zu adaptieren.

§ 89a ASVG wäre zu ändern, um ein Ruhen des Leistungsanspruches in der Krankenversicherung zu vermeiden.

Nach § 49b Abs. 3 HGG ist die militärische Dienststelle weiterhin zu ärztlichen Kontrollen berechtigt. Betroffene Personen im „Krankenstand“ werden jedoch auch seitens der Gebietskrankenkassen zu chef- und kontrollärztlichen Begutachtungen geladen werden. Es könnte aufgrund dieser Doppelgleisigkeit zu Auffassungsunterschieden hinsichtlich der Zuständigkeit sowie zu divergierenden Bewertungsergebnissen kommen. Es wäre eine eindeutige Zuständigkeit zu normieren.

Die in § 49c vorgesehene Regelung der betrieblichen Mitarbeitervorsorge sollte zur Vermeidung von Rechtszersplitterung im § 7 Abs. 1 Betriebliches Mitarbei-

ter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) als entsprechendem Materiengesetz vorgenommen werden.

### Zu den Erläuterungen zu Art. X2 Z 1 und 2 - §§ 22 und 86 Abs. 1 HDG

Da die Bestimmung betreffend Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr materiell gegenstandslos geworden ist, sollten folgende Bestimmungen im ASVG aufgehoben bzw. unter Berücksichtigung des Ausbildungsdienstes ab dem 13. Monat entsprechend geändert werden:

- § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e ASVG (Krankenversicherung – Teilpflichtversicherung von Zeitsoldaten mit Mindestverpflichtung von einem Jahr),
- § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d sublit. bb ASVG (Pensionsversicherung – Teilpflichtversicherung von Zeitsoldaten mit Mindestverpflichtung von einem Jahr),
- § 44 Abs. 1 Z 7 und 15a ASVG (allgemeine Beitragsgrundlage),
- §§ 52 Abs. 3 und 4 und 56a Abs. 3 ASVG (Tragung des Sozialversicherungsbeitrages durch den Bund),
- § 89a ASVG (Ruhe von Leistungsansprüchen in der Krankenversicherung).

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER

